

27.02.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - U - Wizu **Punkt** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik

KOM(2000) 47 endg.; Ratsdok. 6054/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat befürwortet die anhand des COMMPS-Verfahrens erarbeitete Liste der 32 prioritären Stoffe und bekräftigt, dass jede weitere Fortschreibung dieser Liste durch eine Einschätzung des relativen Risikos über das COMMPS-Verfahren zu erfolgen hat. Der Bundesrat sieht eine rasche Verabschiedung der Liste für vorrangig vor einer Ergänzung der Liste um weitere Stoffe an.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 19. Mai 2000, Drucksache 142/00 (Beschluss)

Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU, U)

Ausgeliefert am 27. FEB. 2001

Im Rahmen der Expertenanhörungen und auch der ersten Ratsarbeitsgruppensitzung in Brüssel zu diesem Thema hatte sich gezeigt, dass einige Mitgliedstaaten eine Erweiterung der 32-er Liste ohne Bewertung des relativen Risikos anhand des anerkannten COMMPS-Verfahrens vorgeschlagen haben, andere sich aber eine Reduktion der Liste um einige Stoffe wünschen. Mit dem COMMPS-Verfahren steht eine Methode zur Verfügung, die die prioritären Stoffe risikoadäquat und nachvollziehbar identifiziert. Ein Abweichen von dieser Festlegung auf ein gemeinsames Verfahren würde das zeitnahe Zustandekommen und die Nachvollziehbarkeit einer solchen Schadstoffliste in Frage stellen.

2. Unter Bezug auf seinen vorangegangenen Beschluss vom 19. Mai 2000 (BR-Drucksache 142/00 (Beschluss)) bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für einen rechtzeitigen Beginn der Arbeiten zur Weiterentwicklung des COMMPS-Verfahrens und für die fachliche Mitwirkungsmöglichkeit der Länder bei diesen Arbeiten einzusetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat hatte in seinem Beschluss vom 19. Mai 2000 (BR-Drucksache 142/00 (Beschluss)) die Weiterentwicklung des COMMPS-Verfahrens für die Fortschreibung der Liste prioritärer Stoffe gefordert und einige in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Aspekte (z. B. Erfahrungen mit Expositionsmodellen, Bewertung nach Stoffgruppen) genannt.

3. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich das von der Kommission angewandte Verfahren zur Identifikation von prioritären gefährlichen Stoffen aus der Liste der prioritären Stoffe anhand der Stoffeigenschaften "Toxizität", "Persistenz" und "Bioakkumulierbarkeit" und die danach ausgewählten elf prioritär gefährlichen Stoffe. Der Bundesrat begrüßt die Erstellung einer Revisionsliste von prioritären Stoffen, für die zur endgültigen Entscheidung über eine Einstufung als prioritär gefährliche Stoffe noch weitere Informationen gesammelt und Prüfungen durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Stoffe auf der Liste der prioritären Stoffe einer Revision unterliegen können, sofern sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das COMMPS-Verfahren bietet die Möglichkeit, zusätzliche Informationen zu Stoffen einzuspeisen und dadurch eine neue Risikoabschätzung für den betreffenden Stoff durchzuführen. Diese Möglichkeit sollte offen gehalten werden.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass eine vollständige Einstellung von Einleitungen,

Emissionen und Verlusten bei den in der Natur vorkommenden oder in natürlichen Prozessen entstehenden Stoffen, wie Kadmium, Quecksilber und PAK, nicht möglich ist. Er bittet daher die Bundesregierung, im Rahmen der auf EU-Ebene anstehenden Erarbeitung von Strategien zur weitestgehenden Beendigung der Belastungen der aquatischen Umwelt mit diesen Stoffen die Berücksichtigung dieses Sachverhalts sachgerecht sicherzustellen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In vielen Ländern stehen großflächig geogen mit Schwermetallen belastete Böden an, deren Eintrag in die Oberflächengewässer durch Erosionsprozesse sich kaum kontrollieren lässt. Kadmium ist in anderen Metallen als Verunreinigung enthalten, so dass dieses bei Bearbeitungsprozessen in kleinen Mengen freigesetzt wird. PAK entstehen z. B. auch bei natürlichen Verbrennungsprozessen, so dass auch deren Eintrag in die Gewässer sich nicht vollständig einstellen lässt.

5. Der Bundesrat stellt fest, dass die Liste prioritärer Stoffe die in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juni 1982 genannte Liste von Stoffen im Sinne der Liste I der Richtlinie 76/464/EWG ersetzen soll. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine Klarstellung der daraus erwachsenden Auswirkungen auf die von den Ländern noch aufzustellenden Programme nach Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG einzusetzen. Bis dahin soll die Erarbeitung und Umsetzung dieser Programme nach der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Vorgehensweise fortgeführt werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine zeitnahe Klärung des Verhältnisses der Stoffe der Liste prioritärer Stoffe als Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Stoffe nach Liste I der Richtlinie 76/464/EWG ist erforderlich, um dies bei den in den Ländern anlaufenden Arbeiten zur Bestandsaufnahme in den Flussgebieten nach WRRL berücksichtigen zu können. Eine Verzögerung der weiteren Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG darf dadurch nicht eintreten.